



CORDOBA

# Statuten

der

**Orientierungslauf-Gruppe**

**CORDOBA**

**Baden-Brugg-Zurzach**

**Gültig ab 27.11.2004**

**Geändert am 28.11.2009, 23.11.2013**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>	<b>1</b>
Name	1
Sitz	1
Etik-Charta	1
Zweck	1
Besondere Förderung	1
Wahrung der Interessen	1
Mitgliedschaft in Verbänden	1
Mitgliedschaft in andern Organisationen	1
<b>II. Vereinstätigkeit</b>	<b>1</b>
Organisation von Läufen	1
Beschicken von Wettkämpfen	1
Trainings	1
Andere Veranstaltungen	1
Nachwuchsförderung	2
<b>III. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag</b>	<b>2</b>
Mitgliedschaft	2
Mitglieder	2
Mitgliederverzeichnis	2
Aufnahme	2
Anerkennung Statuten	2
Zugang Statuten	2
Namen und Fotos	2
Ausschluss	2
Information bei Ausschluss	2
Rekursrecht	2
Rekursverfahren	2
Austritt	3
Anspruch auf Vereinsvermögen	3
Ehrenmitgliedschaft	3
Befreiung Jahresbeitragspflicht	3
<b>IV. Organisation</b>	<b>3</b>
Organe	3
Zeitpunkt der ordentlichen GV	3
Aufgaben der ordentlichen GV	3
Ausserordentliche GV	4
Beschlussfähigkeit der GV	4
Anträge von Mitgliedern	4
Abstimm- und Wahlverfahren	4
Beschlussfassung	4
Mehrheitsverhältnisse	4
Stimmausschluss	4
<b>V. Vorstand</b>	<b>4</b>
Amtsdauer	4
Konstitution	4
Befreiung Jahresbeitragspflicht	4
Aufgaben	4

Ausschüsse	5
Ressortchefs	5
Rechtlich verbindliche Unterschrift	5
Beschlussfähigkeit	5
Rhythmus der Sitzungen	5
<b>VI. Rechnungsrevisoren</b>	<b>5</b>
Revisionsstelle	5
Rechnungsrevisoren	5
<b>VII. Finanzen</b>	<b>5</b>
Vereinsjahr	5
Einnahmen	5
Startgelderückerstattung	5
Pauschale Beiträge	5
Spesenentschädigungen	5
Rechtlicher Anspruch	6
Haftung Mitglieder	6
Festsetzung Mitgliederbeitrag	6
Versicherung	6
<b>VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Revision der Statuten	6
Fusion und Auflösung	6
Vereinsvermögen	6
Vermögenswerte	6
Nicht vorgesehene Fälle	6
In Kraftsetzung	6

# Statuten der Orientierungslauf-Gruppe CORDOBA

(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss für weibliche und männliche Personen)

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1* a Unter dem Namen **Orientierungslauf-Gruppe CORDOBA Baden-Brugg-Zurzach (OLG CORDOBA)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. *Name*
- b Der rechtsgültige Sitz des Vereins ist Baden. *Sitz*
- c Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport von SO (Swiss Olympic) bilden eine der Grundlagen für Aktivitäten der OLG Cordoba. *Etik-Charta*
- Art. 2* a Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Orientierungslaufes (OL). *Zweck*
- b Der Verein fördert insbesondere den Nachwuchs-, Breiten- und Spitzensport im Orientierungslauf. *Besondere Förderung*
- c Im Weiteren wahrt er die Interessen der Orientierungsläufer. *Wahrung der Interessen*
- Art. 3* a Der Verein ist Mitglied des Aargauischen Orientierungslauf-Verbandes (AOLV) und des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes (SOLV). *Mitgliedschaft in Verbänden*
- b Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder Organisationen werden, die den OL materiell und/oder ideell unterstützen. *Mitgliedschaft in andern Organisationen*

## II. Vereinstätigkeit

- Art. 4* a Der Verein organisiert Orientierungsläufe von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung. *Organisation von Läufen*
- b Der Verein beschickt regionale, nationale und internationale Staffeln und andere Team-Wettkämpfe. Der Vorstand kann entscheiden, ob das Startgeld vom Verein übernommen wird. *Beschicken von Wettkämpfen*
- c Der Verein kann im Sommer wie auch im Winter diverse Trainings anbieten. Diese Anlässe sind grundsätzlich auch für nicht Vereins-Mitglieder offen. Über allfällig von den Teilnehmern zu erhebende Unkostenbeiträge entscheidet der Vorstand. *Trainings*
- d Der Verein unterstützt Veranstaltungen, welche das aktive Vereinsleben fördern (z.B. Klub-Weekends, Lager, Jahresmeisterschaft, etc.). *Andere Veranstaltungen*

- |   |   |                           |
|---|---|---------------------------|
| e | Der Verein fördert den OL-Nachwuchs und kann insbesondere | <i>Nachwuchsförderung</i> |
|   | - Jugend-OL-Lager und OL-Kurse anbieten                   |                           |
|   | - beim Schulsport mitarbeiten                             |                           |
|   | - Mitglieder in regionale und nationale Kader empfehlen   |                           |

### III. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- |               |   |  |                                   |
|---------------|---|--|-----------------------------------|
| <i>Art. 5</i> | a | Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen unabhängig von Geschlecht, Alter und Nationalität werden, welche den OL aktiv betreiben, ihn materiell und/oder ideell unterstützen.  | <i>Mitgliedschaft</i>             |
|               | b | Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehrenmitgliedern und Gönnern, welche alle an Versammlungen stimmberechtigt sind.  | <i>Mitglieder</i>                 |
|               | c | Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.  | <i>Mitgliederverzeichnis</i>      |
| <i>Art. 6</i> | a | Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme und Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages rückwirkend auf den Beginn des Vereinsjahres rechtswirksam.  | <i>Aufnahme</i>                   |
|               | b | Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt das neue Mitglied die Statuten des Vereins.  | <i>Anerkennung Statuten</i>       |
|               | c | Die Statuten werden den Neumitgliedern vor ihrer Aufnahme zugänglich gemacht.  | <i>Zugang Statuten</i>            |
|               | d | Namen und Fotos von Vereinsmitgliedern können in allen Vereinsinformationen publiziert werden.   | <i>Namen und Fotos</i>            |
| <i>Art. 7</i> | a | Vereinsmitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereins- und Aufsichtsorgane nicht fügen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Interesse und Ansehen des Vereins und des Orientierungslaufes zuwiderhandeln, insbesondere die OL-Fairplay-Regeln wiederholt verletzen, können vom Vorstand dauernd oder zeitlich begrenzt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. | <i>Ausschluss</i>                 |
|               | b | Bei Ausschluss wird das Mitglied schriftlich informiert.   | <i>Information bei Ausschluss</i> |
| <i>Art. 8</i> | a | Das Rekursrecht an die Vereinsversammlung bleibt sowohl bei Ablehnung der Aufnahme als auch bei Ausschluss vorbehalten.  | <i>Rekursrecht</i>                |
|               | b | Der Rekurs ist innerhalb 30 Tagen seit Empfang des Entscheids des Vorstandes (Nichtaufnahme bzw. Ausschluss) mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.   | <i>Rekursverfahren</i>            |

- |                |  |   |
|----------------|--|---|
| <i>Art. 9</i>  | <p>a Der ordentliche Austritt aus dem Verein kann ohne Angabe von Gründen mittels mündlicher oder schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt wird auf Ende des jeweiligen Vereinsjahres wirksam.<br/>Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft per sofort.</p> <p>b Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jeder Anspruch sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.</p>  | <p><i>Austritt</i></p> <p><i>Anspruch auf Vereinsvermögen</i></p>               |
| <i>Art. 10</i> | <p>a Zu Ehrenmitgliedern können von der ordentlichen Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinsmitglieder, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben</li> <li>- Vereinsmitglieder, die sich um den Verein oder den OL in herausragender Weise verdient gemacht haben.</li> </ul> <p>b Mit ihrer Ernennung werden Ehrenmitglieder von der Jahresbeitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.</p> | <p><i>Ehrenmitgliedschaft</i></p> <p><i>Befreiung Jahresbeitragspflicht</i></p> |

#### **IV. Organisation**

- |                |  |  |
|----------------|--|--|
| <i>Art. 11</i> | <p>- Die Organe der OLG CORDOBA sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die ordentliche und ggf. ausserordentliche Vereinsversammlung (GV)</li> <li>- Der Vorstand</li> <li>- Die Rechnungsrevisoren</li> </ul>   | <p><i>Organe</i></p>   |
| <i>Art. 12</i> | <p>a Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt.</p> <p>b Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie behandelt die nachstehend genannten Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl der Stimmzähler sowie des Tagespräsidenten bei Vorstandswahlen</li> <li>- Abnahme des Protokolls</li> <li>- Genehmigung der Jahresberichte</li> <li>- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts, Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle</li> <li>- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms</li> <li>- Genehmigung des Budgets und der Jahresbeiträge</li> <li>- Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren, mit separater Wahl des Präsidenten</li> <li>- Erledigung der Anträge von Mitgliedern</li> <li>- Änderung der Statuten</li> <li>- Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins</li> </ul> | <p><i>Zeitpunkt der ordentlichen GV</i></p> <p><i>Aufgaben der ordentlichen GV</i></p> |

<i>Art. 13</i>	- Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden: - Durch den Vorstand - Auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Vereins	<i>Ausserordentliche GV</i>
<i>Art. 14</i>	a Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Vereinsmitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.  b Anträge von Seiten der Vereinsmitglieder können auch während der Vereinsversammlung gestellt werden.	<i>Beschlussfähigkeit der GV</i>  <i>Anträge von Mitgliedern</i>
<i>Art. 15</i>	a Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.  b Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.  c Für Abstimmungen zu Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse (Art. 26+27).  d Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.	<i>Abstimm- und Wahlverfahren</i>  <i>Beschlussfassung</i>  <i>Mehrheitsverhältnisse</i>  <i>Stimm-ausschluss</i>

## **V. Vorstand**

<i>Art. 16</i>	a Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus dem Präsidenten und 2 bis 10 Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.  b Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.  c Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Jahresbeitragspflicht befreit.	<i>Amts-dauer</i>  <i>Konstitution</i>  <i>Befreiung Jahresbeitragspflicht</i>
<i>Art. 17</i>	a Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung sowie alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere: - Vertreten des Vereins nach aussen - Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände - Vermögensverwaltung - Anschaffung, Unterhalt und Aufbewahrung von Vereinsmaterial - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung - Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und Handhabung der Statuten - Beschlüsse über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 2'500 pro Fall.	<i>Aufgaben</i>

- |                |   |  |  |
|----------------|---|--|--|
|                | b | Der Vorstand kann Ausschüsse zur Behandlung von bestimmten Sachfragen und Problemen ernennen.  | <i>Ausschüsse</i>                          |
|                | c | Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ressortchefs ernennen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen. Die Aufträge müssen klar umschrieben sein. Ressortchefs dürfen an Vorstandssitzungen zur Behandlung spezifischer Themen teilnehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht. | <i>Ressortchefs</i>                        |
| <i>Art. 18</i> | - | Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.   | <i>Rechtlich verbindliche Unterschrift</i> |
| <i>Art. 19</i> | a | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.  | <i>Beschlussfähigkeit</i>                  |
|                | b | Der Vorstand tritt, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 2 Mal pro Jahr zusammen.   | <i>Rhythmus der Sitzungen</i>              |

## **VI. Rechnungsrevisoren**

- |                |   |  |                           |
|----------------|---|--|---------------------------|
| <i>Art. 20</i> | - | Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.  | <i>Revisionsstelle</i>    |
| <i>Art. 21</i> | - | Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. | <i>Rechnungsrevisoren</i> |

## **VII. Finanzen**

- |                |   |  |                                |
|----------------|---|--|--------------------------------|
| <i>Art. 22</i> | - | Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres.   | <i>Vereinsjahr</i>             |
| <i>Art. 23</i> | - | Die Einnahmen bestehen insbesondere aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder</li> <li>- Gewinnen aus Veranstaltungen</li> <li>- Erlös aus Karten und Materialverkäufen</li> <li>- Zuwendungen Dritter</li> </ul> | <i>Einnahmen</i>               |
| <i>Art 24</i>  | a | Im Bereich Nachwuchs können Startgelder teilweise oder ganz zurück erstattet werden, sofern an den entsprechenden Wettkämpfen unter dem Vereinsnamen OLG CORDOBA gestartet wurde.  | <i>Startgeldrückerstattung</i> |
|                | b | Für Vereinsmitglieder in nationalen Junioren- und Elitekader können für ihr Engagement oder für ausserordentliche sportliche Leistungen regelmässige oder einmalige pauschale Beiträge ausgerichtet werden.  | <i>Pauschale Beiträge</i>      |
|                | c | Spesen, welche direkt durch die Tätigkeit in einem Organ oder in einem Ressort verursacht und ausgewiesen werden, können zurückerstattet werden.   | <i>Spesenen-schädigungen</i>   |



- |                |   |  |                                      |
|----------------|---|--|--------------------------------------|
|                | d | Auf Entschädigungen besteht kein rechtlicher Anspruch.   | <i>Rechtlicher Anspruch</i>          |
| <i>Art. 25</i> | a | Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen. | <i>Haftung Mitglieder</i>            |
|                | b | Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt bzw. bestätigt und in einem Anhang zu den Statuten festgehalten.   | <i>Festsetzung Mitgliederbeitrag</i> |
|                | c | Jedes Vereinsmitglied hat sich selber gegen Unfall versichern zu lassen.   | <i>Versicherung</i>                  |

### **VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- |                |   |   |                                |
|----------------|---|---|--------------------------------|
| <i>Art. 26</i> | - | Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und Bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.           | <i>Revision der Statuten</i>   |
| <i>Art. 27</i> | a | Eine Auflösung oder Fusion des Vereins kann durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.  | <i>Fusion und Auflösung</i>    |
|                | b | Allfälliges Vereinsvermögen wird dem Aargauer OL-Verband (AOLV) oder wenn ein solcher nicht besteht, dem Schweizer OL-Verband (SOLV) zur Verwaltung übergeben. Das Vereinsvermögen ist für die Dauer von 10 Jahren einem neu zu bildenden Verein aus der Region Baden-Brugg-Zurzach gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. | <i>Vereinsvermögen</i>         |
|                | c | Bildet sich in diesem Zeitraum kein neuer Verein, gehen die Vermögenswerte an den AOLV oder ggf. an den SOLV zur Nachwuchsförderung über.   | <i>Vermögenswerte</i>          |
| <i>Art. 28</i> | a | Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.  | <i>Nicht vorgesehene Fälle</i> |
|                | b | Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 13. Januar 1973 und wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 27. November 2004 in Turgi genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.   | <i>In Kraftsetzung</i>         |

Rütihof, den 23. November 2013

Für die OLG CORDOBA

Der Präsident

Die Aktuarin

*L. Suter*

*Isabelle Steiner-Härdis*